

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

An die
hausärztlichen Mitglieder
der KVBW per Schnellinformation

18.08.2020

Unser Zeichen: Dr. M.-we

**COVID-19-Risikoattest
Unser Schreiben vom 08.07.2020**

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit der Schnellinfo vom 08.07.2020 hatten wir Sie über die ärztliche Bescheinigung zum Arbeitsschutz besonderer Personengruppen in der „Verordnung der Landesregierung BW über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (**Corona-Verordnung**)“ informiert. § 8 Abs. 1 Nr. 5 dieser Verordnung sieht vor, dass „Beschäftigte, bei denen **aufgrund ärztlicher Bescheinigung** die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf vorliegt, nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden dürfen, bei denen ein Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann“.

Zahlreiche Verbesserungsvorschläge, für die wir uns bedanken, gingen bei uns ein, so dass wir uns erlauben, wie nachfolgend noch einmal festzustellen:

Es handelt sich um eine stets im **Einzelfall zu treffende, individuelle ärztliche Entscheidung**, orientiert an den Hinweisen und Kriterien des RKI, bei der Beurteilung der eingangs aufgezeigten Fragestellung. Dies beinhaltet, dass es auch Ihrer individuellen Entscheidung überlassen bleibt, zur Attestierung das von uns vorgeschlagene Formblatt zu verwenden oder nicht. Dieses **Formblatt** haben wir an die Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes in der Art und Weise zur Vereinfachung angepasst, als dass wir uns am Wortlaut der Corona-Verordnung orientieren.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr



Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstandes

COVID-19-Risikoattest

Zur Vorlage bei dem jeweiligen Arbeitgeber

Bei Frau / Herrn

Vor- und Nachname

geboren am

besteht ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 im Sinne des § 8 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020.

Stempel und Unterschrift

Dieses Attest stellt keine Leistung der GKV dar und ist nach GOÄ z. B. Ziffer 80 dem Patienten in Rechnung zu stellen.